

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1
Abt. 3
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Versand an TLUBN nur per E-Mail

Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) Ergänzung des Erlasses des TMUEN zu § 40 BNatSchG vom 19.03.2020 und Hinweis zu Mahdgutübertragungsverfahren

Der Erlass des TMUEN vom 19.03.2020 zum Vollzug des § 40 BNatSchG wird mit dem Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung und der Anbaumaterialverordnung (ErhMischVuaÄndV k.a.Abk.) vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1168 Nr. 26) ergänzt. Darin werden in Artikel 1 mit Wirkung vom 06.06.2020 die §§ 1, 4 und 8 ErMiV geändert. Für den Vollzug des Genehmigungsverfahrens gemäß von § 40 Abs. 1 BNatSchG ist insbesondere die Änderung des § 4 Abs. 2 ErMiV relevant. Dieser lautet seit dem 06.06.2020 wie folgt:

„(2) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von deren Komponenten darf darüber hinaus **bis zum 1. März 2024** auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzenden Ursprungsgebieten, **vorzugsweise desselben Produktionsraumes**, in den Verkehr gebracht werden, sofern für einzelne Komponenten einer aus diesen angrenzenden Ursprungsgebieten stammenden Erhaltungsmischung Saatgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und Saatgut anderer Arten aus den betroffenen angrenzenden Ursprungsgebieten nicht als Ersatz in Frage kommt. **Unberührt bleibt das Erfordernis einer durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde erteilten Genehmigung für das Ausbringen von Saatgut außerhalb seines Vorkommensgebietes nach § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.**“

Zu Teil 1 Nr. 2 Zertifizierung von Wildpflanzen-Saatgut:

Seit dem 06.06. gilt eine neue Übergangsregelung gemäß § 4 Abs. 2 ErMiV bis einschließlich 01.03.2024, die ein Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen mit Zumischungen aus benachbarten Ursprungsgebieten zulässt.

Ursprungsgebiete und die 22 Herkunftsregionen nach PRASSE et al. 2010 (DBU-Projekt „Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wild-

Ihre Ansprechpartner/in:
Annett Zeigerer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3934462
Telefax +49 (361) 57-3934402

annett.zeigerer@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-43-8681/8-3-16200/2020

Erfurt
13.07.2020



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

pflanzensaatgut krautiger Pflanzen“, Leibniz Universität Hannover) sind identisch.

Demnach können bis zum 01.03.2024 in Verkehr gebrachte, nach ErMiV zertifizierte Erhaltungsmischungen Beimischungen aus angrenzenden Ursprungsgebieten (Herkunftsregionen) enthalten. Die Erhaltungsmischungen mit Beimischungen sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Abs. 2 ErMiV vom Hersteller entsprechend zu kennzeichnen.

Die Übergangsregelung in § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG für das Ausbringen von Saatgut außerhalb seines Vorkommensgebietes lief dagegen zum 02.03.2020 aus.

Zu Teil 1 Nr. 4 Fachliche Prüfung:

Die Verwendung einer Erhaltungsmischung mit Beimischungen aus benachbarten Ursprungsgebieten bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass Arten enthalten sind, die außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden sollen. Bezüglich der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wird auf die Hinweise in Teil 1 Nr. 4 des Erlasses vom 19.03.2020 zum Vorgehen einschließlich der Alternativen bei fehlender Genehmigungsfähigkeit verwiesen.

Hinweis zu Mahdgutübertragungsverfahren

Die Ausbringung von direkt geernteten Saatgutmischungen, die auf Spenderflächen im Umfeld des Ausbringungsortes bzw. im selben Naturraum gewonnen wurden, stellt eine Alternative, insbesondere in sensiblen Lebensräumen dar, wenn entsprechende Erhaltungsmischungen nicht verfügbar oder nicht genehmigungsfähig sind.

Die aktuelle Änderung der ErMiV stellt seit dem 06.06.2020 nicht nur Mahdgut, sondern auch daraus gewonnenes frisches Druschgut von der Anwendung der ErMiV frei. Somit unterliegen alle Verfahren nicht den Regelungen der ErMiV, in denen Gras (mit Kräuteranteilen) auf einer Spenderfläche geschnitten und als Mahdgut oder lediglich der daraus gewonnene (ausgefallene) Samen auf einer Empfängerfläche direkt (d. h. ohne Zwischenanbau) wieder ausgebracht wird. Die Beschränkung auf frisches Druschgut schließt den Aufbau von Lagerbeständen für den Vertrieb aus.

Alle Verfahren, in denen reife Samenmischungen durch Drusch, Ausbürsten oder auf ähnliche Weise ohne gleichzeitigen Schnitt des Aufwuchses direkt auf der Fläche gewonnen werden, sind dagegen nicht aus dem Geltungsbereich der ErMiV ausgenommen. Folglich müssen sie nach ErMiV zertifiziert sein, wenn sie in den Verkehr gebracht werden sollen. Der Begriff „Inverkehrbringen“ wird in § 2 Abs. 1 Nr. 12 Saatgutverkehrsgesetz definiert und ist so zu verstehen, dass eine gewerblich tätige Firma Saatgut gewinnt, aufbereitet, lagert und vertreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rainer Schröder